



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Frau
Katja WINKLER
Löwengasse 28/23
1030 Wien



Geschäftszahl: BKA-184.490/0044-I/8/2015
Abteilungsmail: i8@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Mag. Sabrina GILLI
Pers. E-mail: Sabrina.GILLI@bka.gv.at
Telefon : +43 1 53115-202716
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Auskunftsbegehren vom 20.8.2015
Bundeskanzler Werner FAYMANN, Bundesminister Josef OSTERMAYER -
Flugkostenabrechnungen
Bescheid



B E S C H E I D

1. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl.Nr.287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird Ihr Auskunftsbegehren vom 30. Juni 2015 an den Bundeskanzler auf Übersendung einer Aufstellung aller Flugreisen, die Bundeskanzler Werner Faymann sowie Bundesminister Josef Ostermayer mit ihrem Mitarbeiterstab im Zeitraum von 1.1.2015 bis 31.5.2015 getätigt haben, abgewiesen.
1. Gemäß § 1 Abs. 1 Tarif Z 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten. Gemäß § 6 BVwAbgV ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN AT 47010 0000 0050 10057, BIC BUNDATWW unter Angabe des Zahlungszweckes „Auskunftsbegehren Winkler; Bescheid, BKA-GZ 184.490/0044-I/8/2015“ anzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Zu Ziffer 1 des Spruches:

Die Auskunftswerberin richtete am 30. Juni 2015 eine Anfrage an den Bundeskanzler, in der sie, gestützt auf §§ 2, 3 des Auskunftspflichtgesetzes, die Übersendung einer Aufstellung aller Flugreisen, die Bundeskanzler Werner Faymann sowie Bundesminister Josef Ostermayer mit ihrem Mitarbeiterstab im Zeitraum von 1.1.2015 bis 31.5.2015 getätigt haben, mit folgendem Inhalt beehrte:

- Datum und Uhrzeit des Abfluges und der Ankunft
- Start- und Zieldestination
- Anzahl der gebuchten Tickets pro Flug (Bundeskanzler/Minister + Anzahl der Personen des Mitarbeiterstabes)
- Klasse (First Class, Business Class oder Economy)
- Kosten pro Flug.

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Juli 2015 wurde der Auskunftswerberin mitgeteilt, dass eine derartige Aufstellung nicht übermittelt werden könne, da sie über die Auskunftspflicht nach § 1 Auskunftspflichtgesetz hinausgeht. Ein derartiges umfangreiches Auskunftsrecht sei nach der österreichischen Bundesverfassung nur den Gesetzgebungsorganen eingeräumt. Die parlamentarischen Anfragen und deren Beantwortung durch die Mitglieder der Bundesregierung seien auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 beantragte die Auskunftswerberin nach § 4 Auskunftspflichtgesetz bezüglich der Flugkostenabrechnungen von Bundeskanzler Werner Faymann und Bundesminister Josef Ostermayer die Ausstellung eines Bescheides über das Nichterteilen der Auskunft.

Mit Schreiben vom 23. September 2015 wurde der Auskunftswerberin Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Es ist keine diesbezügliche Stellungnahme beim Bundeskanzleramt eingelangt.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ist auf Antrag des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sind die Organe des Bundes verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gilt die Auskunftspflicht für die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 15.10.1996, Zahl: 95/05/0250).

Die gegenständliche Anfrage hat den Charakter einer über das Auskunftsrecht gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz hinausgehenden Interpellation im Sinne von Art. 52 B-VG an den Bundeskanzler. Nach Art. 52 B-VG sind nur der Nationalrat und der Bundesrat befugt, umfassend die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über den Gegenstand der Vollziehung zu befragen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Auch unterliegt nach dem B-VG die gesamte Staatswirtschaft des Bundes der Kontrolle des Rechnungshofes, der im Allgemeinen seine Prüfungskompetenz von Amts wegen wahrzunehmen hat. Hierzu ist auf die Judikatur des VwGH (siehe zB Erkenntnis vom 23.03.1999, Zahl: 97/19/0022) zu verweisen, wonach das Auskunftspflichtgesetz nicht der Ausdehnung des in Art 52 B-VG dem Nationalrat und dem Bundesrat eingeräumten Interpellationsrechtes auf jedermann dient.

Zweck dieses Gesetzes ist es, Auskunft über Angelegenheiten von Verwaltungsstellen zu erhalten, von denen der anfragende Bürger denkmöglich unmittelbar betroffen sein könnte, nicht aber, die private Neugier zu befriedigen.

Es geht aus den Angaben der Auskunftswerberin nicht hervor, worin das konkrete Auskunftsinteresse an der Beantwortung der Frage besteht bzw. aus welchen Gründen die Auskunftswerberin die Beantwortung der gestellten Fragen benötige.

Hierzu ist auf die Judikatur des VwGH (siehe zB Erkenntnis vom 23.03.1999, Zahl: 97/19/0022) zu verweisen. Nach diesem ist dann, wenn ein Auskunftsersuchen erkennbar in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses von anderen Motivationen geleitet ist, seine Abweisung nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht.

Mit dem genannten Auskunftsersuchen werden somit offensichtlich nicht Zwecke verfolgt, die durch das Auskunftspflichtgesetz gedeckt sind.

Zu Ziffer 2 des Spruches:

Gemäß § 1 Abs. 1 BVwAbgV haben Parteien für im Wesentlichen in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung - abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen - die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Art. VI EGVG sind darunter Verwaltungsorgane zu verstehen, für deren behördliches Verfahren das AVG oder VStG gemäß Art. II EGVG gelten.

Das gegenständliche Auskunftsbegehren und das Begehren auf Bescheiderlassung liegen im Privatinteresse der Auskunftswerberin.

Gemäß Art. II Abs. 4 EGVG haben die Bundesministerien in 1. Instanz die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

Gemäß Tarif, Allgemeiner Teil, Z 2 BVwAbgV, beträgt die Verwaltungsabgabe für Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, 6,50 Euro. Die Verwaltungsabgabe war daher in dieser Höhe vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Frist dafür beträgt vier Wochen und beginnt mit Zustellung dieses Bescheids. Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid mit Datum und Geschäftszahl und die belangte Behörde

(das Bundeskanzleramt) zu bezeichnen, das Begehren (z.B. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung dieses Bescheids), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerde beurteilen zu können.

Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen, welche die Möglichkeit hat, innerhalb von zwei Monaten entweder durch Beschwerdeentscheidung den Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gebührenpflichtig. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt 30 Euro. Die Gebühr ist durch Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten (BAWAG PSK, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der angefochtene Bescheid darf in diesem Fall nicht zum Nachteil des Rechtsmittelwerbers vollstreckt oder in sonstiger Weise vollzogen werden. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

Sonstiges

Zu bemerken ist, dass das gegenständliche Auskunftsbegehren gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 der Eingabegebühr in der Höhe von 14,30 EURO unterliegt. Sie werden daher ersucht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides die Eingabegebühr auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN AT 47010 0000 0050 10057, BIC BUNDATWW unter Angabe des Zahlungszweckes „Auskunftsbegehren Winkler; Bescheid, BKA-GZ 184.490/0044-I/8/2015“ einzuzahlen. Sollte innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht erfolgt sein, so hat das Bundeskanzleramt die zuständige Finanzbehörde hiervon zu verständigen.

16. November 2015
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt